



Gemeinde Trimmis  
Galbutz 2  
7203 Trimmis

[www.trimmis.ch](http://www.trimmis.ch)  
Telefon 081 354 99 33  
[gemeinde@trimmis.ch](mailto:gemeinde@trimmis.ch)

# Schutzkonzept Infrastrukturen und Schulanlagen der Gemeinde Trimmis

Version: 08.06.2020

## Inhalt

1. Einleitung	2
2. Allgemeine Vorgaben	2
3. Spezifische Vorgaben	2
3.1 Distanzregeln werden eingehalten	3
3.2 Schutzmassnahmen werden eingehalten	3
3.3 Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können	3 - 4
4. Übergeordnete Grundsätze im Sport	4
5. Gastbetriebe (Kaffeeklatsch, Schulhaus Büel, Office etc.)	4
6. Inkraftsetzung	4

## 1. Einleitung

Am 16.03.2020 hat der Bundesrat angeordnet, sämtliche Sportanlagen zu schliessen, um die Verbreitung des Coronavirus zu mindern. Nachdem der Bundesrat am 27.05.2020 aufgrund des positiven Pandemieverlaufs in der Schweiz weitere Lockerungsschritte kommunizierte, hat sich der Gemeindevorstand entschieden, die Infrastrukturen und Schulanlagen ab 08.06.2020 für die Bevölkerung und namentlich die Vereine wieder zu öffnen.

Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 300 Personen durchgeführt werden.

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von zwei Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie z. B. das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

## 2. Allgemeine Vorgaben

- Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Musterschutzkonzept<sup>1</sup> für Einrichtungen und Betriebe unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe<sup>2</sup> berücksichtigen.
- Zusätzliche Rahmenbedingungen oder Vorgaben für Schutzkonzepte für andere Bereiche müssen mitberücksichtigt werden.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte obliegt der Gemeinde Trimmis.

## 3. Spezifische Vorgaben

Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 300 Personen durchgeführt werden. Nachfolgend sind die drei Möglichkeiten beschrieben, nach denen eine Veranstaltung zu organisieren sind:

1. <https://backtowork.easygov.swiss/>

2. <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-un-ter-covid-19/>

### 3.1 Distanzregeln werden eingehalten

Das Einhalten der Distanzregel von zwei Metern bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Dabei gilt:

- Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von zwei Metern zueinander einhalten können.
- Sitzplätze sind so zu belegen, dass jederzeit die Distanz von zwei Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, eingehalten werden kann.
- Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

### 3.2 Schutzmassnahmen werden eingehalten

Sollte das Einhalten der Distanz in gewissen Situation nicht möglich sein, zum Beispiel aus betrieblichen Gründen, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen (Tragen von Hygienemasken oder Anbringen von geeigneten Abschränkungen) anzuwenden. Dabei gilt:

- Der Veranstalter/Betreiber informiert alle Personen zur Umsetzung der Schutzmassnahmen, insbesondere zur korrekten Verwendung der Hygienemasken.
- Dabei tragen entweder alle Personen eine Hygienemaske (z. B. bei Veranstaltungen mit stehenden Personen oder bei voll besetzten Sitzreihen)  
oder
- Sitzplätze sind voneinander durch geeignete Abschränkungen getrennt.
- Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

### 3.3 Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können

Falls auch diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt folgendes:

- Der Veranstalter/Betreiber informiert die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von zwei Metern.
- Der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.



- Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.
- Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzenden Personen sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Reservationssystem, App etc.).
- Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten gewährleistet ist. Bei Konzerten kann z. B. der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsraum wo möglich in markierte Sektoren unterteilt werden.
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

#### 4. Übergeordnete Grundsätze im Sport

- Nutzer der Anlagen (Vereine etc.) erstellen ein Schutzkonzept
- Symptomfrei ins Training/Wettkampf
- Distanz halten (wenn immer möglich 2 m Abstand und in der Regel 10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche pro Person)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bezeichnung verantwortlicher Person inkl. Meldung an Gemeinde

#### 5. Gastbetriebe (Kaffeeklatsch, Schulhaus Büel, Office)

Für alle Restaurationsbereiche (Kaffeeklatsch, Schulhaus Büel, Office etc.) gilt das Schutzkonzept für das Gastgewerbe. Dieses ist für die Betreiber verbindlich und einzuhalten.

#### 6. Inkraftsetzung

Das Schutzkonzept tritt per 08.06.2020 in Kraft.

Für die Gemeinde Trimmis

Roman Hug  
Gemeindepräsident



Alice Gädient  
Gemeindeschreiberin